Stadt Lahr

Bäder Lahr

Hygieneplan

für das Hallenbad, Martin-Luther-Straße 22, 77933 Lahr zur Benutzung durch die Öffentlichkeit, Vereine, Hochschule für Polizei und Schulen ab dem 03.10.2020 anlässlich der Corona-Pandemie (Hygieneplan Hallenbad (HPHB))

INHALT

1. Grundsätzliches
2. Betretungsverbot
3. Persönliche Hygienemaßnahmen
4. Zug- und Ausgang zum/vom Bad
5. Begrenzung der Badegastzahlen
6. Badebetrieb
7. Reinigung und Lüftung
8. Verantwortlichkeit

1. GRUNDSÄTZLICHES

Im Zuge der Corona-Pandemie Lage ist es nach den geltenden Landesvorschriften erforderlich für die Nutzung des Hallenbades einen entsprechenden Hygieneplan auszuarbeiten und umzusetzen. Diesem Hygieneplan liegt das Infektionsschutzkonzept der Stadt Lahr sowie die entsprechenden Corona Verordnungen (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der ab 06. August 2020 gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen vom 03. September 2020) des Landes zu Grunde.

Grundsätzlich bezweckt dieser Hygieneplan die Unterstützung der allgemeinen Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Pandemie und soll gleichzeitig die Nutzung des Hallenbades als Einrichtung der Daseinsfürsorge der Bevölkerung ermöglichen ohne dadurch eine gesundheitliche Gefährdung der Nutzer befürchten zu lassen.

Dieser Hygieneplan gilt ab dem 03.Oktober 2020, dem geplanten Eröffnungstermin des Hallenbades für die Öffentlichkeit, die Vereine, die Hochschule der Polizei und die Schulen bis zur voraussichtlichen Saison-Schließung des Bades im April 2021.

Im Rahmen des Hausrechtes können Badnutzer, die gegen die u.s. Regeln oder die Hausordnung verstoßen, durch das Badpersonal aus dem Bad und dem Gebäude verwiesen werden.

Mit der Entrichtung der Eintrittsentgeltes und dem Zutritt zum Bad akzeptiert der jeweilige Badbesucher die o.g. zusätzlichen Reglementierungen, die aufgrund der Corona-Pandemie im Bäderbetreib erforderlich sind. Ebenso verpflichtet er sich zur Einhaltung der Badeordnung. Beide Vorschriften werden vor und im Bad durch entsprechende Aushänge bekannt gemacht.

Die eingerichtet Gastronomienutzung hat die jeweiligen Corona-Vorschriften für Gasstätten einzuhalten. Einen direkten Zugang zur Schwimmhalle gibt es nicht bzw. darf nicht genutzt werden.

2. BETRETUNGSVERBOT

Personen,
die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
oder
die Symptome eines Atemweginfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen,
dürfen das Gelände des Hallenbades nicht betreten.
oder
die sich nach den jeweils gültigen Vorgaben (zeitlich u. räumlich) des RKI oder der CoVo in einem als Corona-Risikogebiet eingestuften Bereich aufgehalten haben.

Bei Feststellung eines begründeten Verdachtes kann das Bäderpersonal Besucher am Zutritt zur Einrichtung hindern bzw. aus dem Bad und dem Gebäude umgehend verweisen.

Der Schutz der Badbesucher vor Ansteckung steht jederzeit im Vordergrund und muss gewährleistet bleiben.

3. PERSÖNLICHE HYGIENEMAßNAHMEN

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) in keinem Fall das Bad betreten.
- Grundsätzlich ist mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen zu halten, es sei denn die Personen sind in gerader Linie verwandt, sind Geschwister oder leben im gleichen Haushalt.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute

berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske oder nach dem Toilettengang.
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch ww.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

4. ZU- UND AUSGANG ZUM/VOM BAD

- Bei den Zu- und Ausgangssituationen ist der Erfordernis Rechnung zu tragen, dass sich die Verkehrswege nicht so trennen lassen, dass eine entkoppelte Ein- und Ausgangssituation gewährleistet werden kann. Aus diesem Grunde hat jeder Badegast bis in die Umkleidekabine eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.
- Der Zugang Süd von der Martin-Luther-Straße soll exklusiv für die Schwimmbadnutzung vorgehalten werden. Für die Sporthallennutzungen sollen die übrigen Ein- und Ausgänge genutzt werden.
- Im Kassenbereich werden entsprechende Bodenmarkierungen aufgebracht, die den erforderlichen Mindestabstand signalisieren. Ebenso werden notwendige Wartebereiche im Außenbereich und im Gebäudeinneren markiert, die für die Sammlung der Schülerinnen und Schüler (SuS) vor und nach dem Schwimmunterricht benötigt werden.
- Jeder Badbesucher hat vor dem Eintritt ein ausgefülltes Datenblatt bereit zu halten, in dem folgende Daten eingetragen sein müssen:
    - **Name und Vorname des Badbesuchers**
    - **Datum sowie Beginn des Badbesuches**
    - **Telefonnummer oder Adresse des Badbesuchers**

    Dieses Datenblatt ist umgehend nach dem Eintritt ins Bad in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen. Wenn möglich sollen die Badegäste das Erhebungsblatt bereits ausgefüllt mit zum Badbesuch mitbringen, damit keine

Warteschlange entsteht. Hierzu wird das entsprechende Formular auf der Internetseite zum Herunterladen angeboten.

Die Registrierung der Teilnehmenden der Schulen, der Hochschule für Polizei und der Vereine hat vor jeder Nutzung in Listenform zu erfolgen, die die jeweiligen Lehrenden oder Übungsleitenden an der Kasse abgeben.

Die Daten werden ausschließlich zur evtl. notwendigen Verfolgung von Infektionsketten von den dafür zuständigen Behörden verwandt und vom Bäderbetrieb nach vier Wochen ordnungsgemäß vernichtet. Bei Badegästen mit einer Saison- oder Wertkarte kann auf die in Satz 1 beschriebene Datenerhebung verzichtet werde, da mit Eintritt ins Bad die erforderlichen Daten im System registriert werden.

Im Übrigen gelten die in ***Analge 4*** aufgeführten Regeln bzgl. der Datenschutzgrundverordnung (DSchGVo).

- Die Badnutzenden haben im Eingangsbereich eine Händedesinfektion durchzuführen.
  - Keinen Zutritt zum Hallenbad haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
    - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
    - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - Auch anderweitig akut erkrankten Personen ist das Betreten des Bades nicht gestattet.

5. BEGRENZUNG DER BADEGASTZAHLEN

- Die Anzahl der Badbesucher, die sich gleichzeitig im Bad befinden dürfen wird beschränkt und beträgt maximal 85 Personen. Diese Anzahl ergibt sich aus der Kapazität der zur Verfügung stehenden Liege- und Wasserflächen sowie den Umkleide- und Sanitärräumlichkeiten. Die „Kapazitätenberechnung“ ***(Anlage 2)*** orientiert sich dabei an den geltenden Vorschriften der Corona VO Bäder und Saunen. Gleichzeitig werden die besonderen Gegebenheiten des Bades gewertet.
- Die Überwachung der zulässigen Badgastzahlen erfolgt durch automatisierte Zählung an der Kasse. Wird für das Kassenpersonal absehbar, dass die Kapazitätsgrenze erreicht wird, ist die Bäderbetriebsleitung zu informieren. Diese entscheidet dann umgehend über die Sperrung des weiteren Zutritts zum Hallenbad. Die geeigneten Hinweise für weitere potentielle Badegäste werden dann schon im Badumfeld (Parkplatz, Eingangsbereich) und auf der Internetseite der Stadt Lahr umgehend veranlasst. Die Zulassung weiterer Eintritte unterbleibt

dann bis Badegäste den Badbereich wieder verlassen haben. In dieser Anzahl können dann weitere Badegäste wieder eingelassen werden.

- Die unterschiedlichen Nutzungen (Schulbetrieb, Hochschule der Polizei, Vereine, Öffentlichkeit) werden voneinander entkoppelt. Damit wird eine getrennte Nutzung des Bades wie in der ***Anlage 1*** aufgeführt festgelegt.

  Mit der Entkopplung wird die Infektionsgefahr weiter reduziert.

6. BADEBETRIEB:

- Der Zu- und Ausstieg in die einzelnen Becken werden räumlich voneinander getrennt und entsprechend beschildert.
- Die Sprunganlage des Bades wird grds. gesperrt. Das Becken wird soll hauptsächlich als Schwimmbecken genutzt.
- Wird die Kapazitätsgrenze der einzelnen Wasserflächen (sh. Anlage 2) erreicht, sperrt die Badeaufsicht den weiteren Zugang zu dem jeweiligen Becken bis dort wieder Kapazitäten frei werden.
- In den jeweiligen Dusch- und Sanitärräumen wird die maximal zulässige Personenzahl durch Hinweisschilder im Zugangsbereich jeweils angezeigt. Als. Mindestfläche gilt eine Umkreisfläche mit 1,5 m Kreisdurchmesser/Person (1,8 m²/Person). Jede 2. Dusche wird gesperrt damit die Abstandgebote eingehalten werden. Zur Minderung der Aerosolbildung wird die Duschwassertemperatur auf 38 Grad gesenkt; dies soll auch die Verweildauer in den Duschräumen reduzieren.
- Ab dem Betreten des Gebäudes bis zur Umkleide ist eine MNB zu tragen. In den Verkehrsflächen, in denen keine MNB getragen werden kann wird eindringlich durch entsprechende Hinweisschilder auf das Abstandsgebot hingewiesen.
- Kursangebote werden nur bis zu einer Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen angeboten.
- Im Schwimmerbecken wird für die Schwimmnutzung eine Schwimmrichtung vorgegeben, um Begegnungsverkehr auf einer Schwimmbahn zu vermeiden. Das Aquajoggen ist im Schwimmerbecken grds. nicht zugelassen und kann ggf. im Sprungbecken stattfinden.
- Stattfindende Schwimmkurse werden durch Schwimmleinen von den übrigen Nutzungen im jeweiligen Becken abgetrennt.
- Derzeit ist die Nutzung der Föne noch untersagt. Die zukünftige Nutzung ergibt sich aus der dann jeweils geltenden Gesetzes- bzw. Verordnungslage.

7. REINIGUNG UND LÜFTUNG

- Alle Räume und Sanitäranlagen werden fortlaufend während des Badebetriebes nach den üblichen Reinigungsgewohnheiten gereinigt. Türen sollen, wenn möglich, geöffnet bleiben. Für Türen im Sanitärbereich werden die Hauptkontaktflächen (Türklinken) regelmäßig mit tensidhaltigem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.

- Die Lüftungsanlagen des gesamten Bades werden nach den technischen Voraussetzungen an die Anforderungen des Infektionsschutzes bestmöglichst angepasst. In der ***Anlage 3*** sind diese Anpassungen erläutert.

8. VERANTWORTLICHKEIT

- Die Bäderbetriebsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit der Stadt Lahr verantwortlich.

Die Bäderbetriebsleitung im September 2020